

**Verordnung über das regelmässige, nächtliche
Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
(Nachtparkverordnung NpVO)**

Festgesetzt mit Beschluss Nr. 94 der Gemeindeversammlung vom 26. März 2012



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Grundlagen.....	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Grundsätze	3
	Art. 4 Begriffe	3
2.	GEBÜHREN	4
	Art. 5 Gebührenpflicht	4
	Art. 6 Festsetzung der Gebühren	4
	Art. 7 Verwendung der Gebühren.....	4
3.	VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
	Art. 8 Reglement über das regelmässige, nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	4
	Art. 9 Strafbestimmungen.....	4
	Art. 10 Rechtsmittel.....	4
	Art. 11 Inkrafttreten	4
	Genehmigungsvermerk.....	4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für weibliche und männliche Personen gleichermassen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlagen

Grundlagen bilden § 74 des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 3, Absatz 4 und Artikel 37, Absatz 2 des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) in Verbindung mit Artikel 20 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) sowie Artikel 12, Ziffer 7 und Artikel 19 der Gemeindeordnung (GO).

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung regelt das regelmässige, nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Bachenbülach.

Art. 3 Grundsätze

Das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Bachenbülach bedarf einer Nachtparkbewilligung der zuständigen Behörde und ist gebührenpflichtig (gesteigerter Gemeingebrauch).

Fahrzeugbesitzer, denen Parkplätze auf Privatgrund zur Verfügung stehen, müssen primär diese benützen. Es besteht kein generelles Anrecht auf eine Nachtparkbewilligung auf öffentlichem Grund.

Nachtparkbewilligungen werden nur für Fahrzeuge erteilt, welche mangels privater Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund abgestellt werden müssen.

Eine Nachtparkbewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Einstellplätzen auf privatem Grund gemäss den Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung und sonstigen Gesetzgebungen.

Art. 4 Begriffe

1 Fahrzeuge

Bewilligungs- und gebührenpflichtige Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter (usw.)

2 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist der Gemeinderat. Er kann bestimmte Aufgaben delegieren.

3 Fahrzeugbesitzer

Als Fahrzeugbesitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird. Wochenaufenthalter und nicht in der Gemeinde wohnhafte Halter sind den in der Gemeinde Bachenbülach wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

4 Nachtparkbewilligung

Eine Nachtparkbewilligung ist erforderlich für ein Fahrzeug, welches regelmässig während mehr als einer Nacht pro Woche in der Zeit zwischen 22.00 und 05.00 Uhr auf öffentlichem Grund der Gemeinde Bachenbülach abgestellt wird.

II. GEBÜHREN

Art. 5 Gebührenpflicht

Die Nachtparkbewilligung ist gebührenpflichtig. Deren Rechtskraft erwächst mit der Entrichtung der Gebühr.

Art. 6 Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren für eine Nachtparkbewilligung werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 7 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren fallen dem Gemeindehaushalt zu.

III. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Reglement über das regelmässige, nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund

Der Vollzug der Nachtparkverordnung obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt dazu im Sinne von Ausführungsbestimmungen das Reglement über das regelmässige, nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund (NpR).

Art. 9 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 10 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Entscheide des Gemeinderates gestützt auf diese Verordnung, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Bezirksrat Bülach zu richten.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung genehmigte diese Nachtparkverordnung mit Beschluss Nr. 94 vom 26. März 2012.

Gemeindeversammlung Bachenbülach

Der Präsident

Der Schreiber

Franz Bieger

Hans Lüssi